

Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Sondernutzungssatzung
2. IN DER FASSUNG VOM:	14.01.2014
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANTGEMACHT AM:	10.03.2014
5. INKRAFTTRETEN:	11.03.2014

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 3 - Gewerbliche Verkaufsstände

§ 4 - Warenauslagen und Werbeständer

§ 5 - Außengastronomie und Podeste

§ 6 - Plakatwerbung

§ 7 - Plakatierung

§ 8 - Verfahren

§ 9 - Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

§ 10 - Kostenersatz, Sicherheitsleistung und Haftung

§ 11 - Beseitigung der Sondernutzungsanlage

§ 12 - Erhebung von Sondernutzungsgebühren

§ 13 - Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

§ 14 - Gebührensschuldner

§ 15 - Gebührenerstattung

§ 16 - Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

§ 17 - Ordnungswidrigkeiten

§ 18 - In- Außerkräfttreten

Anlage



Satzung der Kreisstadt Dietzenbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in der Sitzung vom 14.02.2014 folgende Satzung der Kreisstadt Dietzenbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- 1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Kreisstadt Dietzenbach innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahren im Zuge der Bunde-, Landes- und Kreisstraßen.
- 2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.
- 3) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Werbung für Veranstaltungen auf den städtischen Plakatträgern für Veranstaltungswerbung,
 - b) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz.
- 4) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Dietzenbach eine Genehmigung bzw. Erlaubnis nach den Vorschriften der §§ 29 und 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 2 - Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- 1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Kreisstadt Dietzenbach.
- 2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- 3) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.



- 4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- 5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nur möglich, wenn die Sondernutzungserlaubnis dies ausdrücklich vorsieht.

§ 3 - Gewerbliche Verkaufsstände

- 1) Gewerblicher Verkauf erfolgt in den dafür bestimmten Läden und Verkaufsräumen. Sonderaktionen der Geschäftsinhaber vor der Geschäftsfront sind jedoch grundsätzlich genehmigungsfähig.
- 2) Darüber hinaus können Sondernutzungserlaubnisse, sofern ein geeigneter Standplatz vorhanden ist, nur erteilt werden,
 - a) für Verkaufswagen während der Zeit von Umbaumaßnahmen,
 - b) bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses (z.B. fehlendes Angebot im Umfeld trotz entsprechender Nachfrage).
- 3) Nicht betroffen sind gewerbliche Verkaufsstände im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen.

§ 4 - Warenauslagen und Werbeständer

- 1) Warenauslagen dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten.
- 2) Werbeständer dürfen nur unmittelbar vor der Geschäftsfront aufgestellt werden.
- 3) Vor jedem Geschäft ist max. ein Werbeständer zulässig.
- 4) Werbeständer vor Geschäften dürfen eine Höhe von 1,20 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten.
- 5) Ausnahmen von § 4 Abs. 4 können nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund besonderer Situationen genehmigt werden.

§ 5 - Außengastronomie und Podeste

- 1) Das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen wird in unmittelbarer Nähe zur jeweiligen Gaststätte gestattet,
 - soweit dies die Platzverhältnisse zulassen und niemand dadurch unzumutbar behindert oder gefährdet wird und
 - keine ordnungsrechtlichen und städtebaulichen Belange dem entgegenstehen.
- 2) Zusätzliche Funktions- und Gestaltungselemente wie Pflanzkübel, Abgrenzungen, Bodenbeläge etc. sowie Befestigungen im Boden sind nicht zulässig. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund besonderer Situationen zugelassen werden.
- 3) Podeste außerhalb der Fußgängerzone zur Erweiterung der Fläche für die Außengastronomie im Straßenraum sind nur zulässig, wenn
 - dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt,



- städtebauliche und gestalterische Belange dem nicht entgegenstehen und
- auf die Belange der Versorgungsträger Rücksicht genommen wird.

§ 6 - Plakatwerbung

Sondernutzungen für Plakatwerbung sind grundsätzlich nur nach der Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 und 9 dieser Satzung zulässig.

§ 7 - Plakatierung

- 1) Plakatwerbung für Veranstaltungen ist nur möglich auf den städtischen Plakatträgern für Veranstaltungswerbung.
- 2) Bei Vorliegen eines besonderen Interesses können Ausnahmen zugelassen werden. Ausnahmen gelten nur für gemeinnützige und nicht kommerzielle Organisationen, Parteien, Vereine und Institutionen, die ihren Sitz in Dietzenbach haben und für Veranstaltungen in Dietzenbach werben wollen.
- 3) Flächen für die Plakatwerbung werden im öffentlichen Raum ausschließlich von der Kreisstadt Dietzenbach oder von einem von ihr beauftragten Unternehmen bereitgestellt. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

§ 8 - Verfahren

- 1) Erlaubnisanträge für Sondernutzungen sind schriftlich beim Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach zu stellen.
- 2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Fläche,
 - c) eine Lageskizze.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzender Angaben verlangt werden.

§ 9 - Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Nähere Einzelheiten können durch Richtlinien geregelt werden.
- 2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.



- 4) Macht die Kreisstadt Dietzenbach von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Kreisstadt Dietzenbach keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- 5) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen u.s.w., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 10 - Kostenersatz, Sicherheitsleistung und Haftung

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Gleiches gilt auch für Einnahmeausfälle bei der Nutzung von gebührenpflichtigen öffentlichen Stellplätzen.
- 2) Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.
- 4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 11 - Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- 1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unaufgefordert und unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wieder herzustellen. Die Beseitigungsverpflichtung entsteht auch durch Widerruf der Erlaubnis. Die Beseitigungsverpflichtung besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- 2) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Kreisstadt Dietzenbach die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- 3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 - Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- 1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und ihres Gebührenverzeichnisses erhoben.
- 2) Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Fläche wieder allgemein nutzbar und wieder-hergestellt wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraumes nicht möglich, ist dies der Kreisstadt Dietzenbach unter Angabe der Hinderungsgründe unverzüglich anzuzeigen. Über den Berechnungszeitraum kann dann im Einzelfall durch die Kreisstadt Dietzenbach entschieden werden.



- 3) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- 4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils berechnet. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.
- 5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird. Hieraus ist nicht die Erlaubnis dieser Sondernutzung abzuleiten.
- 6) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 13 - Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- 2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dieser kann – insbesondere bei befristeter Sondernutzung – mit der Sondernutzungserlaubnis verbunden werden.

§ 14 - Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühr sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 15 - Gebührenerstattung

- 1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im Voraus entrichtete Gebühr für nicht begonnene Tage, Wochen oder Monate zu erstatten.
- 2) Wird eine erlaubte Sondernutzung von dem Erlaubnisinhaber vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühr.

§ 16 - Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- 1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland,
die Länder,
die Landkreise und
die Gemeinden
für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;



- b) die Religionsgemeinschaften
 - c) politische Parteien und Wählervereinigungen.
- 2) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn
- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 17 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
 - b) die gemäß § 9 (1) dieser Satzung erteilten Auflagen nicht erfüllt,
 - c) entgegen der Bestimmung des § 11 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt und den früheren Zustand wiederherstellt;
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 - In- Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Kreisstadt Dietzenbach vom 15.06.1983, zuletzt geändert am 01.01.2002 außer Kraft.

Dietzenbach, den

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Jürgen Rogg

Bürgermeister



Anlage

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Fristen zur Berechnung der Sondernutzungsgebühren:

Ist eine Frist nach Tagen bemessen, so gilt der Kalendertag. Eine Woche ist ein Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen. Ein Monat ist der Kalendermonat. Beginnt die Frist im Laufe eines Kalendermonats so gilt § 188 BGB. Ein Jahr ist das Kalenderjahr, die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 sind zu beachten.

Art der Sondernutzung

- 1) Warensteigen, Warenauslagen je qm beanspruchte Straßenfläche
2,00 je Woche
- 2) Werbeständer (bis 1,20 m Höhe und 0,80 Breite) je Ständer
2,00 je Woche
- 3) Werbeaktionen vor den Geschäftsräumen
20,00 je Tag
- 4) Verkaufsstände bei Umbaumaßnahmen vor den Geschäften bis 10 qm
5,00 je Tag
- 5) Außengastronomie
 - a) Aufstellen von Tischen u. Stühlen pro qm 2,50 Euro pro Monat
 - b) Podest 10,00 Euro pro Monat
- 6) Plakate
Die Gebühren für die Plakatierung werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand erhoben.
- 7) Lagerung von Material, Arbeitsgeräten auf öffentlichen Flächen (außerhalb von Baustellen)
 - a) bis 10 qm 5,00 Euro pro Tag
 - b) über 10 qm 7,50 Euro pro TagMindestgebühr jedoch 50,00 Euro
- 8) Container für Bauschutt
 - a) Einzelgenehmigung 1,00 Euro pro Tag, mindestens 15,00 Euro
 - b) Jahresgenehmigung 250,00 Euro
- 9) Sondernutzung für Gerüste
 - 9.1) für die Aufstellung von Gerüsten je lfd. Meter Straßenfront
0,10 Euro je Tag
Mindestgebühr 15,00 Euro je Monat



9.2) durch Bauzaun abgeteilte Verkehrsflächen im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Hochbaumaßnahmen je qm

- a) für 6 Monate 1,50 Euro pro Monat
 - b) nach Ablauf des 6. Monats 3,00 Euro pro Monat
 - c) nach Ablauf des 9. Monats 4,00 Euro pro Monat
 - d) nach Ablauf des 12. Monats 6,50 Euro pro Monat
 - e) nach Ablauf des 15. Monats 9,00 Euro pro Monat
 - f) nach Ablauf des 18. Monats 12,50 Euro pro Monat
- Mindestgebühr je Monat jedoch 15,00 Euro

